

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 28 (1921)

Heft: 20

Artikel: Ausserordentliche Bundeshilfe für die schweizerische Uhrenindustrie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-628016>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

OFFIZIELLES ORGAN DES VERBANDES DER ANGESTELLTEN DER SCHWEIZER. SEIDENINDUSTRIE (V. A. S)

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROB. HONOLD, ÖRLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14

Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof“, Sonnenquai 10

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der Mitteilungen über Textil-Industrie, Zürich 7, Rämistrasse 44, entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—

Für das Ausland „ „ 8.—, „ „ 16.—

Nachdruck, soweit nicht untersagt ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Inhalt: Ausserordentliche Bundeshilfe für die schweizerische Uhrenindustrie. — Einfuhr von Schweizerstickereien nach Deutschland. — Einfuhr von Kunstseide — Ausfuhrverbot für sämtliche Textilien. — Kanada. Bezeichnung der Herkunft der Waren. — Veredelungsverkehr in Textilwaren. — Umsätze der Seidentrocknungsanstalten. — Int. Vereinigung der Baumwollindustriellen. — Die Lage der Textilindustrie in Deutschland, der Tschechoslowakei, England und Japan. — Löhne in der Stickerei im Vorarlberg. — Ausstellungen. — Ein neuer Textil-Rohstoff. — Faserstoff-Forschungen. — Erfindungen und Erfinderschicksale in der Textilindustrie. — Zur Geschichte der ostschweizerischen Industrie. — Der Einfluss der Feuchtigkeit auf die Farböne. — Von der neuen Herbst- und Wintermode. — Marktberichte. — Literatur. — Verbands-Nachrichten.

Ausserordentliche Bundeshilfe für die schweizerische Uhrenindustrie.

In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ ist unter der Ueberschrift „Bundeshilfe für die Exportindustrie“ darauf hingewiesen worden, daß sich der Bundesrat angesichts der sich von Tag zu Tag bedrohlicher gestaltenden Lage der Exportindustrie entschlossen habe, durch die Bewilligung finanzieller Unterstützungen einzuspringen. Die Gelegenheit hat seither, zunächst für die Uhrenindustrie ihre parlamentarische Erledigung erfahren, indem die eidgenössischen Räte, nach verhältnismäßig kurzer Beratung, dem Bundesbeschuß betr. eine außerordentliche Bundeshilfe für die schweizerische Uhrenindustrie ihre Genehmigung erteilt haben. Während der Bundesrat eine Summe von 20 Millionen Franken für diesen Zweck in Aussicht genommen hat, wurden zunächst 5 Millionen bewilligt, in der Meinung, daß dieser Betrag bis Ende des Jahres ausreichen solle.

Aus dem Bundesbeschuß ist die Art und Weise, in welcher die Unterstützung den einzelnen Firmen zugute kommen soll, nicht ersichtlich und es wird auf die noch zu erlassende Verordnung abgestellt, in welcher die Bedingungen und das einzuschlagende Verfahren festgesetzt werden sollen, wobei zur Durchführung der Aufgabe die industriellen Organisationen herbeigezogen werden können. Immerhin wird im Bundesbeschuß als Bedingung für die Gewährung der Unterstützung erwähnt, daß die in Frage kommenden Firmen die Arbeit ganz oder teilweise aufrecht erhalten oder wieder aufnehmen müssen. Im Beschuß wird endlich festgelegt, daß die finanzielle Hilfe gewährt werden kann, entweder in Form von Zuschüssen an die Kosten der Produktion, oder aber zum Ausgleich eines Teils des Ausfalles, der bei Uebernahme von Aufträgen auf fremden Währungen entsteht.

Die schweizerische Uhrenkammer, von der die Anregung zu dieser Aktion ausgegangen ist, scheint in erster Linie an eine Bundesunterstützung zum Zwecke eines Ausgleiches des Valutaunterschiedes zwischen der schweizerischen und ausländischen Währung gedacht zu haben: für jedes valutaschwache Land würde ein fiktiver fester Kurs aufgestellt, der höher wäre als der wirkliche Kurs und zu welchem die schweizerischen Exportfirmen die Aufträge abschließen könnten. Der Verlust, der dabei entstünde, wäre durch die staatlichen Zuschüsse auszugleichen, die sich im einzelnen Falle zwischen 1—30 Prozent des Wertes der auszuführenden Ware zu bewegen hätten. Bei einem Durchschnitt der staatlichen Zuschüsse in der Höhe von 20 Prozent des wahren Wertes, würde mit den vorgesehenen 20 Millionen Franken eine Warenausfuhr von 100 Millionen Franken erreicht. Dieser Vorschlag deutet darauf hin, daß nicht nur die Fabrikanten,

sondern auch die Händler Bundesbeiträge erhalten sollen, da wohl auch diese Anspruch auf eine auf Grund eines Valutaausgleiches sich stützende Subvention haben. Im übrigen dürfte die Durchführung des Bundesbeschlusses auf dieser Grundlage in der Praxis große Schwierigkeiten bieten, ganz abgesehen davon, daß die künstliche Kursfestsetzung beständige Abänderungen und Willkürlichkeiten mit sich bringen muß und die vorgesehenen Summen bei weitem nicht ausreichen werden, sobald größere Exporte nach Ländern mit besonders schwacher Valuta in Frage kommen. Und wie soll es bei dem Export nach Ländern mit hoher Valuta gehalten werden, wo das schweizerische Erzeugnis auf die unüberwindliche Konkurrenz von Ware stößt, die aus valutaschwachen Ländern stammt? Eigentlich wäre auch in diesem Falle ein Valutazuschuß geboten. Mit Beiträgen zur Ueberwindung der Valutaschwierigkeiten würde endlich möglicherweise ein Geschäft nach Ländern begünstigt, deren Kundschaft auch abgesehen vom Stand der Währung zurzeit kein besonderes Vertrauen verdient und endlich würden unter den einzelnen Exportfirmen Ungleichheiten geschaffen dadurch, daß wer in erster Linie Absatz in valutaschwachen Ländern sucht, auch am weitgehendsten unterstützt wird.

Eine Bundeshilfe in Form von Zuschüssen an die Produktionskosten erscheint auf den ersten Blick zwar weniger naheliegend (denn die Notlage der Exportindustrie hängt in erster Linie mit den Valutaschwierigkeiten zusammen), doch dürfte sie sich leichter bewerkstelligen lassen und gleichfalls zum Ziele führen. In der Botschaft des Bundesrates wird schon bemerkt, daß Hand in Hand mit der Unterstützung ein Lohnabbau in der Uhrenindustrie vor sich gehen solle. Ein solcher muß, um den Verkaufspreis des schweizerischen Erzeugnisses demjenigen des ausländischen einigermaßen anzupassen, ganz erheblich sein. Die Kosten der Lebenshaltung in der Schweiz sind jedoch bedauerlicherweise noch nicht auf den Stand gesunken, der einen den Verhältnissen angemessenen Lohnabbau gestatten würde. Durch die Mittel des Bundes ließe sich nun vielleicht ein solcher erzielen, indem die Bundeshilfe dazu verwendet würde, um die von den Arbeitgebern im Interesse der Ausführungsmöglichkeit stark herabgesetzten Löhne etwas zu verbessern. Auf diese Weise könnten tatsächlich die Produktionskosten vermindert und eine Gesundung der Verhältnisse auf allgemeiner Grundlage und in kontrollierbarer Form herbeigeführt werden, wobei der Fabrikant, der mehr arbeiten läßt und dadurch die Arbeitslosigkeit vermindert, eine größere Subvention erhielte.

Es wird für sämtliche schweizerischen Exportindustrien interessant sein zu erfahren, welche Lösung dieses schwierige Problem finden wird, denn der Bundesrat bemerkt ausdrücklich, daß die Erfahrungen, die auf diesem Ge-

bierte mit der Uhrenindustrie gemacht werden, für die Unterstützung auch der übrigen Industrien wegleitend sein sollen. Dies schließt natürlich nicht aus, daß andere Industrien dem Bundesrate eigene Vorschläge unterbreiten.

Bei der Behandlung und Prüfung dieses neuen Unterstützungsverfahrens kann man sich allerdings des Eindruckes nicht erwehren, daß es sich eigentlich um ein Flickwerk handelt, durch welches früher begangene Fehler wieder gut gemacht werden sollen. Wären nicht der Industrie und dem Handel durch die eidgenössischen Kriegssteuern ungeheure Summen abgenommen worden, die als Reserven für schlechte Zeiten dienen sollten, und würde nicht durch Monopole, Einfuhrbeschränkungen und Verbote und hohe Zollansätze die Lebenshaltung künstlich verteuert, so müßte der Bund wohl nicht seine Gelder dazu verwenden, um der Exportindustrie aufzuhelfen. Die alteingesessene schweizerische Exportindustrie hat bisher ihren Weg ohne Staatskrücken gefunden und es ist ihr im Grunde genommen mit solchen Mitteln, die ja doch dem Uebel nicht in wirksamer Weise abhelfen können, nur halb gedient.

Import - Export

Einfuhr von Schweizerstickereien nach Deutschland. Aus Berlin wird der „N. Z. Z.“ geschrieben: Die Einfuhr eines bestimmten Kontingents von Schweizerstickereien nach Deutschland ist bekanntlich auf Verlangen der deutschen Wäscheindustrie zugelassen worden, um dieser die Herstellung hochwertiger Modelle zu ermöglichen. Gegen diese an sich recht beschränkte Einfuhrerlaubnis hat die vogtländische Stickereiindustrie aufs heftigste, jedoch bisher erfolglos protestiert. Neuerdings wird nun in der deutschen Presse gemeldet, daß die deutsche Reichsregierung die Aufhebung der Freigabe dieses Einfuhrkontingentes in Erwägung ziehe. An dieser Meldung ist jedoch, wie uns auf Grund von Erkundigungen an zuständiger Stelle aus Berlin gemeldet wird, kein wahres Wort. Es dürfte sich vielmehr hierbei um nichts anderes als einen Versuchsballon handeln.

Einfuhr von Kunstseide in Deutschland. Die deutschen Kunstseide verarbeitenden Konsumentenvertretungen haben beschlossen, von der Regierung die sofortige Aufhebung des Kunstseide-Einfuhrverbotes zu verlangen, da die Inlandproduktion den Bedarf nicht zu decken vermag.

Ausfuhrverbot für sämtliche Textilien im deutschschweizerischen Grenzverkehr. Um den unhaltbaren Zuständen zu begegnen, die sich im kleinen Grenzverkehr zwischen Baden und der Schweiz im Laufe der letzten Wochen insofern herausgebildet haben, als durch den katastrophalen Sturz der deutschen Mark die deutschen Grenzorte zum Schaden der einheimischen Bevölkerung vollständig ausverkauft worden sind, hat sich, wie die „Textil-Woche“ erfährt, die Reichsregierung genötigt gesehen, ein Ausfuhrverbot für sämtliche Textilien im kleinen Grenzverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz zu erlassen.

Kanada. Bezeichnung der Herkunft der Waren. Die kanadische Regierung hatte durch ein Gesetz vom 4. Juni 1921 angeordnet, daß alle eingeführten Waren mit dem englischen oder französischen Namen des Herkunftslandes zu versehen seien. Die Inkraftsetzung dieser Maßnahme ist auf den 1. Januar 1922 angeordnet. Für Textilwaren soll die Ursprungsbezeichnung in der Weise erfolgen, daß die Gewebe von 3 zu 3 Yards mit einer Bezeichnung (z. B. durch Stempel-Aufdruck) „Made in Switzerland“ versehen werden. In den Ausführungsbestimmungen der kanadischen Zolldirektion vom 4. August 1921 sieht Artikel 10 allerdings vor, daß wenn Waren, die sich nicht ohne Beschädigung in der vorgeschriebenen Weise bezeichnen lassen in Umhüllungen, Behältern usw. zur Einfuhr gelangen, die Umhüllungen, Behälter, Bänder und Schuüre usw. mit der entsprechenden Aufschrift versehen werden können.

Gegen die Vorschritt der Bezeichnung der Ware von 3 zu 3 Yards haben die ausländischen Firmen sowohl, wie auch der Verband kanadischer Importhäuser Stellung genommen, denn es ist klar, daß eine solche Bezeichnung für viele Artikel, so insbesondere auch für Seidengewebe, nicht möglich ist ohne die Ware zu beschädigen, ganz abgesehen von den damit verbundenen

Kosten und Umtrieben. Zuverlässigen Meldungen aus Montreal zufolge scheint die kanadische Zollbehörde die Begründetheit dieser Einwendungen anzuerkennen. Sie hat schon angeordnet, daß auf seidene Bänder die Vorschriften des erwähnten Artikels 10 Anwendung finden sollen und zugesagt, daß Artikel 16 der Verordnung, wonach Gewebe am Stück (Cloth and material in the web or roll), die ohne Schaden markiert werden können, die Angabe des Herkunftslandes vom 3 zu 3 Yards tragen sollen, abgeändert werde.

Gegen das Begehren einer zuverlässigen Ursprungsbezeichnung der Ware wird keine ausländische Firma etwas einwenden, wohl aber dürfte es bei Seidengeweben ausreichen, wenn die Etiketten und Chemisen die Bezeichnung tragen und wenn, zur Not, noch Anfang und Ende des Stückes markiert werden.

Veredlungsverkehr in Textilwaren im Jahre 1920. Im Transitveredlungsverkehr ist ein wesentlicher Aufschwung eingetreten, indem die Menge der veredelten Waren von 4262 q im Vorjahre auf 27,056 q gestiegen ist. An dieser Zunahme haben beigetragen die Baumwollindustrie: Die Einfuhr von rohen Baumwollgarnen zum Färben belief sich auf 4119 q gegenüber 814 q im Jahre 1919. Die Wiederausfuhr erfolgte hauptsächlich nach Britisch- und Niederländisch-Indien. Rohe glatte Gewebe aus England zum Bleichen und Mercerisieren kamen 636 q herein gegenüber 59 q im Vorjahre, zum Färben und Mercerisieren 326 q gegenüber 42 q im Vorjahre. Dagegen sind zum Bedrucken und Zerschneiden weniger Baumwollgewebe (—855 q) als im Jahre 1919 hereingebracht worden.

Der übrige aktive Veredlungsverkehr ist von 216,851 q auf 72,268 q oder um 144,583 q zurückgegangen. An dieser Abnahme waren auch Textilstoffe beteiligt, indem namentlich in der Seidenindustrie die Veredlung geringer war, z. B. für Seidenabfälle zum Kämmen — 687 q, Grège zum Zwirnen — 304 q, Trame zum Färben — 94 q. Dagegen hat die Veredlung von Baumwollgeweben in Plattstichstickerei um 318 q zugenommen. Weitere Zunahmen ergeben sich für rohe Baumwollgewebe zum Bleichen und Mercerisieren + 108 q, Seidenwaren zum Appretieren + 141 q und zum Färben + 112 q, Leibwäsche aus Baumwolle zum Besticken + 144 q.

Im passiven Veredlungsverkehr hat sich der Gesamtumsatz gegenüber dem Vorjahre gehoben und zwar von 10,750 q auf 22,723 q. Der Zuwachs betrifft in erster Linie den Stickereiveredlungsverkehr + 4077 q. Weitere Zunahme aus der Gruppe der Textilien sind zu erwähnen für Baumwolle zum Spinnen in Oesterreich + 573 q und Baumwollgewebe zum Bedrucken in Deutschland + 454 q.

Industrielle Nachrichten

Schweiz.

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat September 1921:

	Sept.	Jan.-Sept.
Mailand	601,793	4 380,412
Lyon	397,311	2 624,701
Zürich	80,510	657,204
Basel	49,104	260,681
St. Etienne	52,295	290,754
Turin	49,343	271,673
Como	17,637	155,807

Der neue Präsident der Internationalen Vereinigung der Baumwollindustriellen. Zum Nachfolger des vor etlichen Monaten gestorbenen Sir Herbert Dixon wurde an der kürzlich in Paris stattgefundenen Sitzung des Komitees der „International Federation of Cotton Spinners' and Manufacturers' Associations“ der bisherige Vizepräsident, Herr John Syz in Zürich, zum neuen Präsidenten gewählt. Als Vizepräsident wurde Mr. John Smet-hurst in Manchester gewählt. Der nächste Welt-Baumwollkongress soll im Juni 1922 in Schweden stattfinden.

Deutschland.

Die Lage der Textilindustrie wird in einem Situationsbericht der „Wollen- und Leinenindustrie“ wie folgt geschildert: Andauernd gut ist die

Wollindustrie beschäftigt; die Einkäufe in den letzten Wochen übersteigen alle Erwartungen. Die meisten Lagerposten sind geräumt, sodaß ein Stillstand in den nächsten Monaten nicht